Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein

Band: 10 (1926)

Heft: 7-8

Artikel: Aus der Mappe eines Korrektors

Autor: M.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-419596

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Landesbibliothek, Bern

dos

deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: "Muttersprache", Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.

Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskasse in Küsnacht (Zürich) auf Postschedrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).

Beiträge zum Inhalt find willkommen.

Berfandstelle: Rüsnacht (Zürich). Drud: Flück & Cie., Bern.

Aus der Mappe eines Korrektors.

Ein Mitglied, das berufsmäßig Drucksachen durchzusehen hat, schickt uns eine kleine Samlung von Sprachsünden:

Die Warenhauspreislisten dürsen als Schands lede auf dem Gebiete der Sprache bezeichnet werden; hier nach Sprachsünden such en zu wollen, wäre lächerlich, denn da wimmelt es nur so davon. Die deutsche Sprache scheint in den Handelshäusern über haupt nicht hoch gewertet zu werden. Beispiele:

Hocheleganter Filzhut, in kasha, amande, bois de rose, beige, havane, silber, perrevanche (fo!), weiß und schwarz. —

Stoffe in tomate, suède, feu, lavendel, mistel — und so weiter. — —

Reps-Mouliné-Rleid mit modernem Matelot-Kragen. Sandalen, Bogcalf, rotbraun, mit — Flach siebelsohle (sollte wohl flexible heißen — eine biegsame Sohle ist ja nur für ganz gewöhnliche Leutel)

Elegante Brieftasche, echt Leder, longrein (long grain!) Muster gratis und unentgeltlich an jedermann — Bei größerem Bedarf fragen Sie unsferen Rabatt an usw. usw....

Run einige Müsterchen aus Zeitungsauffätzen, Romanen usw.:

... Der Zentralvorstand hat die Mappen nach Qualität der Arbeiten und der Ausmachung zu jugieren...

Das Eintreten der größen Regenperiode geht im allgemeinen mit einer (!) erstaunlichen Bünktlichkeit por sich.

... 1889 mußte die kaiserliche Regierung, der en Macht nicht mehr durch den 1868 beseitig = ten Shogum gehemmt war, eine moderne Berfassung erlassen. (Sie mußte also, weil sie nicht mehr mußte!)

... Der Anabe stürzte die Treppe hinunter und erlitt dabei der art schwere Berletzungen, die den Tod herbeiführten.

... Einer glücklichen Idee des Zentralkomitees der Zünfte Zürichs entspringend, entschloß man sich, die Werke der beiden großen Zürcher Dichter C. F. Meyer und G. Keller in lebenden Bildern vorzuführen.

Neben Staglione der schönste unter den vielen herrlichen Gottesäckern Italiens, fühlt der Besuch er hier beim Eintritt sofort, daß er in diesem Campo Santo... Das Lächeln verschwand von dem schmalen Gesicht der Zwanzigjährigen. Kurzgeschnittenes, lockiges, schwarzes Haar ob der niedern Stirn, schwarze, glänzende Ausgen, leicht olivenfarbener Teint, ein breiter Mund mit weißen, starken Zähnen, eine etwas zu magere, aber bewegliche Figur, verwandelte sich Dénise in einer Sekunde aus der sorglosen Gesellschaftsdame in ein scharf beobachtendes Weib.

Aeußerlich auffallend schöne Erscheinung, geistig hochstrebend, mit einem (!) lebhaften Drang nach Wissen und Schönheit, aller Kunft und namentlich der Musik weitgesöffnetem Sinn, und endlich von tadellosem Ruf, den sie, obgleich lebenslustig dis zur Vergnügungssucht, sich immer zu wahren gewußt hatte, sah Fredy in ihr sein Ideal des Weibes verkörpert.

... Nach längerem Studium, speziell über die Platsfrage, wurde ein Wettbewerb unter den Basler Architekten veranstaltet, um alsdann die Architekten xx mit der Ausführung der Anlage zu betrauen!*) —

... Aus einer Abhandlung über die Fütterung der Tiere: ... Je nach dem Zweck des verwendeten Tieres (Jagdhund usw.) kann das selbe roh oder in gekochtem Zustande verabreicht werden. (Da im vorausgehenden Saze das Wort Futter vorkam, wäre das Fürwort "es" richtig verstanden und auf dieses bezogen worden; erst das hier überflüssige, schwerfällige "dasselbe" macht ein Mißverständnis möglich.)

Aber ihre dichten, langen Wimpern lagen dunkel auf der erglühten Wange. (Muß die lange Wimpern haben!)

... als er plöglich unten im Hause die Haustürk narren hörte und gleich darauf Dr. Dicksees frische Stimme.

Aus der Beschreibung eines Theaterbesuches: ... Reizvoll, diese zum Genuß bestimmten Menschen zu betrachten! —

Ohnmächtig trug der Bater seine Tochter in den vor dem Hause wartenden Wagen.

... Bewußtlos brachte er seinen Jungen nach Hause. ... Im Rucksach bequem verpackt, trägt ber Jäger die Schwimmgürtelhose mit sich.

^{*)} Anmerkung des Schriftleiters: Die letzten paar Säze sind in der Tat falsch gebaut, weil unklar gedacht und zum Teil verwickelt. Dagegen ist es erlaubt, eine Beistigung auch auf die Ergänzung zu beziehen ("Ich sach ihn frisch und gesund"). Auch am Anfang eines kurzen, übersichtlichen Sazes wird sie richtig verstanden werden ("Beiliegend erhalten Sie das gewünschte Muster"). Deshalb scheinen mir folgende Beispiele erlaubt, troß der erheiternden Wirkung bei falscher Beziehung:

... Der Brandstifter hat nun nach erneuter Berhaftung auf Unordnung des Untersuchungs= richters ein Geständnis abgelegt.

... Dieses Ereignis ist von einer Reuigkeit, die, wie ein französischer Journalist sich ausdrückt, sich nicht beschreiben läßt.

... Sechs Tote, acht Schwer- und viele Leichtverlette fielen dem Unglück zum Opfer. -

... Blau gesottene Fische, wie Forellen, dürfen erft in der Rüche getötet werden.

Amtsdeutsch.

(Zur Schärfung des Sprachgefühls)

Kein schlechter Wit, sondern juriftisch-bürokratisch heiliger Ernst ist folgende amtliche Anzeige, der wir eine kurzere Fassung gegenüberstellen, die alles Nötige ebenfalls enthält.

> Verbotserneuerung mit Bekanntmachung.

Die Eida. Liegenschaftsverwaltung in Thun sieht sich veranlaßt, das seit langem bestehende und wiederholt publizierte und in gesetzlicher Weise bekanntgemachte Berbot bezüglich des Betretens des zum Areal des Waffenplates Thun gehörenden Grund und Bodens, insbesondere die Allmend in Erinnerung zu rufen. Das richterlich bewilligte Berbot befagt:

Die Schweiz. Eidgenossenschaft läßt hiemit das ihr gehörende Areal des Waffenplates Thun, insbesondere

die Allmend, mit Berbot belegen.

"Jedes Befahren der Allmend durch Unbefugte, das Ablagern von Schutt, Betreten der Zielfelder, jegliche Borkehr zum Suchen nach Blei, Geschofftücken etc. und jede Beschädigung des Kultur- und Weidlandes, überhaupt jede Störung des Besitzes wird untersagt und richterlich mit einer Strafe von Fr. 1.— bis 40.— bedroht. "Alle bisher erlassenen Berbote, Bekanntmachungen

betreffend die Schießübungen auf dem Waffenplat Thun, 2c. bleiben weiterhin in Kraft, ebenso wird die Unwendung besonderer Strafbestimmungen wegen Sachbeschädigung, Diebstahl ze. sowie die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vorbehalten. Eltern und Bormünder werden für ihre Pfleglinge haftbar erklärt."

Borkommnisse jüngster Zeit haben Beranlassung gegeben, mit allem Rachdruck die strenge Handhabung des Berbotes zu verlangen. Dabei hat sich herausgestellt, daß es offenbar an der entsprechenden Mithilfe der Eltern fehlt und es ist deshalb auch von Seiten des Regierungsftatthalteramtes Thun auf gestelltes Gesuch hin eine Berfügung an die Gemeindebehörden der an das Areal der Schweiz. Eidgenoffenschaft anstoßenden Gemeinden ergangen, durch Bermittlung der Schulbehörden und der Lehrerschaft eine Ermahnung und Belehrung an die Bevölkerung ergehen zu lassen, damit der Uhndung wegen Berbotsübertretung vorgebeugt werden kann.

suchenden Knaben während furzer Feuerpausen betreten wird, unbekümmert um die hochgezogenen Signale; fürzlich mußte ein Schießen abgestellt werden, weil rechtzeitig noch bemerkt wurde, daß Knaben zwischen den Scheiben waren. Es ist selbstverständlich, daß bei eintretenden Unglücksfällen, die sich aus irgendwelchen Kollisionen der Betreter des Waffenplatareals mit dem Dienstbetriebe oder aus andern Gründen ergeben, die Haftpflicht seitens der Grundeigentümerin auch zukünftig abgelehnt werden muß, wie dies bisher mit Erfolg geschehen ist.

Es ergeht deshalb an die gesamte Bevölkerung ein nochmaliger Aufruf um Respektierung des erlassenen Verbotes. Sollten trotdem Widerhandlungen gegen das erlassene Berbot erfolgen, so ist die Eidg. Liegenschafts= verwaltung genötigt, gegen die Fehlbaren Strafanzeige einzureichen und in Fällen, wo es sich um Kinder hanVerbotserneuerung.

Die Eidgenössische Liegenschaftsverwaltung in Thun sieht sich veranlaßt, das seit langem bestehende, wiederholt in gesetzlicher Weise bekanntgemachte Berbot des Betretens des zum Waffenplat Thun gehörenden Grundstücks, insbesondere der Allmend in Erinnerung zu rufen. Das richterlich bewilligte Verbot heißt:

"Die Schweizerische Eidgenossenschaft läßt hiemit das ihr gehörende Grundstück des Waffenplages Thun, insbe-

sondere die Allmend, mit Berbot belegen.

Jedes Befahren der Allmend durch Unbefugte, das Ablagern von Schutt, das Betreten der Zielfelder, jegliche Vorkehr zum Suchen nach Blei, Geschofftücken usw. und jede Beschädigung des Kultur- und Weidelandes, überhaupt jede Störung des Besitzes wird untersagt und richterlich mit einer Strafe von 1 bis 40 Fr. bedroht.

Alle bisher erlaffenen Verbote und Bekanntmachungen betreffend die Schießübungen auf dem Waffenplag Thun usw. bleiben in Kraft; ebenso wird die Unwendung besonderer Strafbestimmungen wegen Sachbeschädigung, Diebstahl usw., sowie die Erhebung von Entschädigungs= ansprüchen vorbehalten. Eltern und Bormünder find für ihre Pfleglinge haftbar."

Borkommnisse der jüngsten Zeit veranlassen die strenge Handhabung dieses Berbotes. Es fehlt bei seiner Beobachtung offenbar an der Mithilfe der Eltern. Das Regierungsstatthalteramt Thun hat deshalb die Behörden der an den Waffenplat grenzenden Gemeinden ersucht, durch die Lehrerschaft die Bevölkerung neuerdings darauf hinweisen zu lassen. Es kommt vor, daß Knaben, unbe-tümmert um die Signale, während kurzer Feuerpausen den Zielhang betreten, um Geschofftucke zu suchen; fürzlich mußte ein Schießen abgestellt werden, weil bemerkt wurde, daß Knaben zwischen den Scheiben waren. Es ift selbstverständlich, daß die Grundeigentümerin bei Unglücksfällen, die sich aus der Uebertretung dieses Verbotes ergeben, auch in Zukunft jede Haftpflicht ablehnt, wie sie dies bisher mit Erfolg getan hat.

Es ergeht deshalb an die gesamte Bevölkerung ein nochmaliger Aufruf zur Beobachtung des Berbotes. Gollten trotdem Widerhandlungen erfolgen, so ist die Eidg. Liegenschaftsverwaltung genötigt, Strafanzeige einzureichen und in Fällen, wo es sich um Kinder unter 15 Jahren handelt, das Disziplinarverfahren anzustrengen. Ferner wird die Eidg. Liegenschaftsverwaltung in allen Fällen Schadenersat verlangen, sei es von den Fehl= baren selbst, sei es bei Minderjährigen von den Eltern, da diese wegen mangelnder Aufsicht haftbar sind. Es liegt also im Borteil der Eltern und Kinder, das Berbot streng

zu beobachten.

Thun, den 7. Juni 1926.

Namens der Eidg. Liegenschaftsverwaltung. Der Beauftragte: Dr. Fürsprecher.